

# Anlage

Amtsgericht Oranienburg  
- Das Präsidium -  
Az.: 320-14 (P) 2023

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan  
für das Jahr 2023

und Sitzungsplan

gültig ab 01.01.2023

# I. Allgemeiner Teil

## 1. Bestimmung der Zuständigkeit

- 1.1 Die Zuständigkeit wird durch den Nachnamen des Antragsgegners, Beklagten, Beschuldigten, Erblassers etc. bestimmt, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend nach Eingangsreihenfolge geregelt ist. Ist kein Antragsgegner etc. vorhanden, ist der Nachname des Antragstellers oder Geschädigten maßgeblich.

Sind mehrere Personen beteiligt gilt Folgendes:

In Strafsachen bestimmt der Name des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten die Zuständigkeit. Bei Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des erstgenannten Geschädigten.

Bei den anderen Sachen ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht (ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle er genannt ist). Versicherungen bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht.

### 1.2. Natürliche Personen

Hat der Name mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene maßgebend.

### 1.3. Juristische Personen

Bei Körperschaften kommt es, wenn der Name eine Ortsbezeichnung enthält, auf den Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung an.

Bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaftsvereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter die oben genannten Körperschaften fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Firma oder der sonstigen Benennung an.

Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstige Benennungen, welche die juristische Form (auch in Abkürzung) oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, wie z. B. die Wörter „Firma, Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Anstalt, Verband, Verein, Institut“ sowie die Bezeichnung „evangelische, katholische“ und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Einzelkaufmann unter seiner im Handelsregister eingetragenen Firma verklagt wird. Bei Firmen, die nicht unter die oben genannten Handelsgesellschaften, sonstige Gesellschaften usw. fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamen des Firmeninhabers an.

- 1.4 Weicht die gewählte Schreibweise von der üblichen oder amtlichen ab (z. B. C statt K oder Z) so gilt diese. Ä, Ö, Ü und ß werden wie AE, OE, UE und SS behandelt.

- 1.5 Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs bei Gericht maßgeblich.

Ist die Sache in eine falsche Abteilung gelangt, ist die Abgabe an die richtige Abteilung nicht mehr möglich, wenn in der Sache verhandelt, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen wurde.

Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

- 1.6 Entstehen Zweifel über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Angelegenheit vom Richter mit schriftlicher Begründung dem Präsidium zur Entscheidung anzutragen.

## **2. Besondere Bestimmungen in Familiensachen**

Neueingänge in Familiensachen werden ab dem 01.01.2015 im Turnus auf die für Familiensachen eingerichteten Abteilungen verteilt. Ausgenommen sind Adoptionssachen (37 F).

### 2.1 Aufteilung in Sachgebiete

Es sind folgende Turnusse innerhalb der Familiensachen eingerichtet:

- Turnus A: Scheidungssachen
- Turnus B: Übrige Familiensachen

Die durch die irrtümliche Eintragung eines Verfahrens im falschen Turnus entstehende Verschiebung für nachfolgend eingetragene Verfahren wird nicht korrigiert.

Die Verteilung auf die einzelnen Familienabteilungen ist im besonderen Teil geregelt.

Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.

### 2.2 Ausnahmen vom Turnus

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, sind gemäß § 23 b Absatz 2 GVG derselben Abteilung zuzuweisen (kraft Sachzusammenhang).

Die Zuständigkeit der weiteren Sache folgt der Zuständigkeit der zuerst anhängig gewordenen Familiensache, sofern diese richterlich noch nicht abschließend behandelt ist.

Eine Sache gilt als abschließend behandelt, wenn über den Verfahrensgegenstand abschließend richterlich (regelmäßig durch Beschluss) befunden wurde. Eine Scheidungssache ist abschließend behandelt, wenn auch alle Folgesachen behandelt wurden.

Liegt ein Sachzusammenhang vor, wird der neue Antrag der Abteilung, die kraft Sachzusammenhang zuständig ist, zugewiesen. Dieser Antrag wird auf dem nächsten freien Listenplatz der danach zuständigen Abteilung vermerkt. Der Turnus wird sodann bei dem zunächst unberücksichtigt gebliebenen Listenplatz fortgesetzt. Der aufgrund des Sachzusammenhangs bereits bedachte Listenplatz ist bei der fortlaufenden Eintragung bereits belegt.

Sofern ein Sachzusammenhang irrtümlich angenommen wurde, verbleibt es bei der einmal angenommenen Zuständigkeit. Wird ein Sachzusammenhang übersehen, wird das Verfahren der kraft Sachzusammenhang zuständigen Abteilung unter Belegung des nächsten freien Listenplatzes zugeordnet. Sobald im Turnus der dadurch belegte Listenplatz an der Reihe ist, erhält statt der kraft Sachzusammenhang aufnehmenden Abteilung die abgebende Abteilung den nächsten neuen Antrag zugeordnet.

Die durch die irrtümliche Eintragung des Antrags entstehende Verschiebung für die nachfolgenden Anträge wird nicht korrigiert.

Wegen der Einzelheiten der Durchführung der Turnusregelung wird auf die Anlage „Durchführung der Turnusregelung in Familiensachen“ Bezug genommen.

### **3. Besondere Bestimmungen in Strafsachen**

3.1. Die vom Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen gehen in die Strafabteilung des Erstvertreters. Sofern dieser verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter des jeweiligen Sachgebiets. Maßgebend ist der alphabetisch nachfolgende Nachnamen, ausgehend vom ordentlichen Abteilungsrichter.

3.2. Eröffnet ein Amtsrichter das Hauptverfahren nach § 209 Abs. 1 StPO oder § 209 a Ziffer 2 StPO oder gibt er die Sache zur Anklage vor einem Gericht niedrigerer Ordnung an die Staatsanwaltschaft zurück, so bleibt der Richter der Abteilung, in der eröffnet oder zurückgegeben wurde, für das weitere Verfahren zuständig.

3.3. Die Zuständigkeit der Abteilung erstreckt sich auf alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren (Strafbefehlsverfahren, Privatklagesachen, Gs-Sachen Vollstreckungsaufgaben, Bewährungsaufsicht).

3.4. Der zuerst in einer Gs-Sache tätige zuständige Richter bleibt für sämtliche folgenden richterlichen Ermittlungshandlungen in dieser Sache zuständig.

**3.6. Ist der Abteilungsrichter in einer Ermittlungs- oder Freiheitsentziehungssache oder Eiltsache nach dem Polizeirecht verhindert, ist der Bereitschaftsrichter zuständig**

Montag	RinAG	Arbandt	RiAG	Steiner
Dienstag	Rin	Pflug	Rin	Moir
Mittwoch	RinAG	Morgenstern	RinAG	Arbandt
Donnerstag	RiAG	Steiner	Rin	Pflug
Freitag	Rin	Moir	Rin	Morgenstern

### **3.5 Besondere Bestimmungen in Ordnungswidrigkeitssachen**

Neueingänge in Ordnungswidrigkeitssachen Erwachsener werden seit dem 01.01.2016 der Eingangsreihenfolge nach auf die eingerichteten Abteilungen verteilt. Bei der Aufteilung auf die Abteilungen sind folgende Turnusse eingerichtet:

- Turnus A Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Turnus B Erzwingungshaftsachen
- Turnus C Sonstige

Die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen ist im besonderen Teil geregelt. Von der Turnusregelung sind Verfahren die nach Rechtsbeschwerde an eine andere Abteilung zurückverwiesenen werden ausgenommen. Verfahren aus der

- Abteilung 13b gehen in die Abteilung 13d
- Abteilung 13d gehen in die Abteilung 13e
- Abteilung 13e gehen in die Abteilung 13g
- Abteilung 13g gehen in die Abteilung 13e

#### **4. Besondere Regelungen für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

Neueingänge in Zivilsachen (Abt. C) werden seit dem 01.01.2014 im Turnus, der Eingangsreihenfolge nach auf die für Zivilsachen eingerichteten Abteilungen verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Zivilabteilungen ist im besonderen Teil geregelt. Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.

##### **4.1 Aufteilung in Sachgebiete**

Bei der Aufteilung auf die Abteilungen sind folgende Turnusse eingerichtet:

- Turnus A: Wohnungseigentumssachen
- Turnus B: Nachbarschafts-, Bau-Architektensachen, Arzthaftungssachen
- Turnus C: Verkehrsunfallsachen, Reisevertragsachen
- Turnus D: Mietsachen
- Turnus E: Sonstige Zivilsachen
- Turnus F: H-Sachen
- Turnus G: AR-Sachen
- Turnus H: Arrestanträge,  
Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

#### **5. Änderung der Geschäftsverteilung**

Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben die bis zum Stichtag eingegangenen Sachen in der alten Abteilung, sofern keine abweichende Regelung aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich ist.

Bereits anberaumte Verkündungstermine bleiben von der Änderung der Zuständigkeit generell unberührt.

In Betreuungssachen (Abt 41-46) gehen auch die Bestände auf den nach der im besonderen Teil geregelten Geschäftsverteilung zuständigen Dezernenten über.

#### **6. Vertretungen**

6.1. Bei Verhinderung des ordentlichen Abteilungsrichters ist der im Geschäftsverteilungsplan benannte Vertreter zuständig. Sind die benannten (Erst- und Zweit-) Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter des jeweiligen Sachgebiets, notfalls des Amtsgerichts. Maßgebend ist der alphabetisch nachfolgende Nachnamen, ausgehend vom ordentlichen Abteilungsrichter.

6.2. Über Richterablehnungen entscheidet der Zweitvertreter. Soweit kein Zweitvertreter bestimmt ist, gilt 6.1. entsprechend.

## 7. **Besondere werktägliche Bereitschaftsdienstregelung in Betreuungssachen**

Für unaufschiebbare Maßnahmen des Betreuungsrichters bei Entscheidungen über vorläufige Betreuungen, vorläufige Unterbringungen (mit Ausnahme unterbringungsähnlicher Maßnahmen) und Entscheidungen nach § 1904 BGB der Abt. 41/44 gilt die nachfolgende Zuständigkeit:

		Vertreter/in
Montag	RinAG Werth	Rin Fitzke
Dienstag	RinAG Werth	Rin Vollers
Mittwoch	gerade KW Rin Fitzke ungerade KW Rin Vollers	Rin Vollers RinAG Werth
Donnerstag	Turnus Werth/Fitzke/Vollers	im Turnus Nachfolgende
Freitag	gerade KW Rin Fitzke ungerade KW Rin Vollers	Rin Vollers RinAG Werth

## 8. **Richterlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten**

Der richterliche Bereitschaftsdienst findet zentral für den Landgerichtsbezirk am Amtsgericht Neuruppin (Konzentrationsgericht) statt. Die Einteilung der zuständigen Richter erfolgt mit gesondertem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin. An Wochenenden und dienstfreien Tagen findet ab 10:00 Uhr der Bereitschaftsdienst in Zivilsachen und in Verfahren, die sich nach dem FamFG richten, für Anträge die bis um 12:00 Uhr beim Bereitschaftsgericht eingegangen sind, statt.

Für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren, nach dem Polizeigesetz und nach dem BbgPsychKG, nach §§ 312, 151 Ziff 6 und 7 FamFG, dem StrVollzG und dem IFSG findet darüber hinaus der Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten auch in der Woche ab 6:00 bis Dienstbeginn und nach Dienstschluss bis 21:00 Uhr statt.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Soweit der Bereitschaftsdienst wegen Verhinderung des eingeteilten Richters von dessen Vertreter wahrgenommen wird, wird der Vertretene zuständiger Bereitschaftsdienstrichter für den nächsten Bereitschaftsdienst seines Vertreters.

## 9. **Güterichter (Mediation)**

Das Amtsgericht Oranienburg sieht im Hinblick auf die beim Landgericht Neuruppin zentral für den Landgerichtsbezirk eingerichtete Güterichterstelle von der eigenständigen Benennung eines Güterichters ab. Anhängige Verfahren vor dem Amtsgericht Oranienburg, für die ein Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG eingeleitet werden soll, werden an den Güterichter des Landgericht Neuruppin verwiesen.

## II. Besonderer Teil

### Abteilungen 1 - 10 (Sonstiges)

Abteilung 1: nicht belegt

Abteilung 2: Todeserklärungs- und Stiftungssachen (Urkundenregister II)  
Güterregistersachen (GR)

Richter/in: RinAG      Werth  
Vertreter/in: RinAG      Czyszke

Abteilung 3: Beratungshilfesachen

Richter/in: Rin      Vollers  
Vertreter/in: Rin      Fitzke

Abteilung 4: Aufgebots-, Erbbaurechts-, Grundbuch- und Wohneigentumssachen

4.1. Erbbaurechts- und Grundbuchsachen einschließlich der richterlichen  
Aufgaben gemäß § 30 Bbg AGBGB vom 28.07.2000

4.2. Wohnungseigentumssachen – Eingänge bis 30.06.2007

4.3. Aufgebote (Erinnerungen/Beschwerden)

4.4. Sonstige Beurkundungen freiwillige Gerichtsbarkeit

Richter/in: Rin      Vollers  
Vertreter/in: Rin      Fitzke

Abteilung 5: Mahnsachen (B); Hinterlegungssachen (HL)

Richter/in: RiAG      Stark

Abteilung 6: Die dem Richter am Amtsgericht gem. §§ 38 ff. GVG obliegenden  
Aufgaben bezüglich der Schöffen

Richter/in: RiAG      Steiner  
Vertreter/in: RinAG      Morgenstern

Abteilung 6: Die dem Jugendrichter gem. § 35 JGG i.V.m. §§ 38 GVG obliegenden  
Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen

Richter/in: RinAG      Arbandt  
Vertreter/in: Rin      Moir

Abteilung 7/8: Vollstreckungssachen gem. § 14 Nr. 5 Satz 2 AktO Bbg

Abteilung 9/91:Forderungspfändungen und Anträge nach § 14 Nr. 5 Satz 1 AktO Bbg

Richter/in:	RiAG	Damerau
Vertreter/in:	RinAG	Heide

Abteilung 10: Richterliche Geschäfte, die im Geschäftsverteilungsplan 2022 und 2023 nicht gesondert erfasst sind

Richter/in:	DAG	Adamus
-------------	-----	--------

## **Abteilungen 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 (Strafsachen)**

Die Einzelrichter sind auch zuständig für Ermittlungs- und Freiheitsentziehungssachen (insbesondere Abschiebehäft etc.) einschließlich der richterlichen Zuständigkeit nach dem Polizeirecht (incl. IfSG) mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach §§ 151, 312 FamFG.

### **Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende**

Abteilung 11: Strafsachen vor dem Jugendrichter

Abteilung 16: Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht  
(auch 17 JLS Vollstreckungssachen)

Buchstaben A-F

Richter/in:	Rin	Moir
Vertreter/in:	RinAG	Arbandt

Buchstaben G-Z

Richter/in:	RinAG	Arbandt
Vertreter/in:	Rin	Moir



## Strafsachen gegen Erwachsene

### Abteilung 12: Schöffengericht

Buchstaben A-F

Richter/in:	RinAG	Morgenstern
Vertreter/in:	RiAG	Steiner

Buchstaben G-Z

Richter/in:	RiAG	Steiner
Vertreter/in:	RinAG	Morgenstern

### Erweitertes Schöffengericht

2. Richter/in:	Rin	Moir
Vertreter/in:	RinAG	Arbandt

### Abteilung 14:

Buchstaben: A, C, D, F, H, L, N, S

Richter/in:	RiAG	Steiner
Vertreter/in:	RinAG	Morgenstern

### Abteilung 15:

Buchstaben B, E, G, I, J, M, O, Q

Richter/in:	RinAG	Morgenstern
Vertreter/in:	RinAG	Steiner

### Abteilung 17

Buchstaben T, U, V, W, X, Y, Z

Richter/in:	Rin	Pflug
Vertreter/in:	Rin	Moir

### Abteilung 18:

Buchstaben K, P, R

Richter/in:	Rin	Moir
Vertreter/in:	Rin	Pflug

## Abteilungen 13: Ordnungswidrigkeiten

### Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Abteilung 13 c:	Richter/in:	RinAG	Arbandt
	Vertreter/in:	Rin	Moir

### Verfahren gegen Erwachsene

Verteilung gemäß Turnusregelung in der Reihenfolge: ab 01.04.2022:

#### 13b, 13b, 13d, 13d, 13e, 13g, 13g

Abteilung 13b:	Richter/in:	Rin	Pflug
	Vertreter/in:	RinAG	Morgenstern

Abteilung 13d:	Richter/in:	RinAG	Morgenstern
	Vertreter/in:	Rin	Pflug

Abteilung 13e:	Richter/in:	RinAG	Arbandt
	Vertreter/in:	Rin	Moir

Abteilung 13g:	Richter/in:	Rin	Moir
	Vertreter/in:	RinAG	Arbandt

## Abteilungen 20 – 30: Zivilsachen

Die Zivilrichter entscheiden auch über Akteneinsichtersuchen nach § 299 Abs. 2 ZPO und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsicht bei abgeschlossenen/weggelegten Verfahren.

Verteilung gemäß Turnusregelung in der Reihenfolge ab 01.11.2022

#### 20, 21, 22, 23, 20, 21

Abteilung 20:	Richter/in:	RinAG	Heide
	Vertreter/in:	RinAG	Damerau
	Zweitvertreter:	RinAG	Vollers

Abteilung 21:	Richter/in:	RiAG	Damerau
	Vertreter/in:	Rin	Heide
	Zweitvertreter:	RinAG	Fitzke

Abteilung 22: Eingänge ab 1.11.2021 (Im Übrigen gilt der GVPl. 2022 fort)

	Richter/in:	Rin	Fitzke
	Vertreter/in:	Rin	Vollers
	Zweitvertreter:	RinAG	Damerau

Abteilung 23:	Richter/in:	Rin	Vollers
	Vertreter/in:	Rin	Fitzke
	Zweitvertreter:	RinAG	Heide

## Abteilungen 31-40:Familiensachen/Familienstreitsachen

Die Familienrichter entscheiden auch über Akteneinsichtersuchen nach § 13 FamFG und § 113 Abs. 1 FamFG iVm § 299 ZPO und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsicht bei abgeschlossenen/weggelegten Verfahren. (In Adoptionssachen unter Berücksichtigung des § 1758 BGB)

Abteilung 37: (Adoptionen)	Richter/in:	RiAG	Stavemann
	Vertreter/in:	RinAG	Czyszke
	Zweitvertreter/in:	DAG	Adamus

Die übrigen Familiensachen/Familienstreitsachen werden in der Reihenfolge:

**31, 32, 33, 35, 36, 36, 39, 32, 33, 36, 36, 40** verteilt.

Der Zweitvertreter entscheidet ausschließlich über die Befangenheitsanträge. Im Übrigen gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Abteilung 31:	Richter/in:	DAG	Adamus
	Vertreter/in:	RiAG	Dr. Jahnke
	Zweitvertreter:	RinAG	Wirth

Abteilung 32:	Richter/in:	RinAG	Czyszke
	Vertreter/in:	RiAG	Stavemann
	Zweitvertreter:	RinAG	Werth

Abteilung 33:	Richter/in:	RiAG	Stavemann
	Vertreter/in:	RinAG	Czyszke
	Zweitvertreter:	DAG	Adamus

Abteilung 34:	Richter/in:	RinAG	Czyszke
	Vertreter/in:	RiAG	Stavemann
	Zweitvertreter:	RinAG	Werth

Abteilung 35:	Richter/in:	RiAG	Stavemann
	Vertreter/in:	RinAG	Czyszke
	Zweitvertreter:	DAG	Adamus

Abteilung 36:	Richter/in:	RiAG	Dr. Jahnke
	Vertreter/in:	DAG	Wirth
	Zweitvertreter/in:	RinAG	Czyszke

Abteilung 39/40:	Richter/in:	RinAG	Wirth
	Vertreter/in:	RiAG	Dr. Jahnke
	Zweitvertreter:	RiAG	Stavemann

## **Abteilung 41,44 Betreuungs-und Unterbringungssachen**

Die Betreuungsrichter entscheiden auch über Akteneinsichts- und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsichtnahme in die Akten.

Buchstaben: A, B, D, I, J, K, Q, R, S, V

Richter/in:	RinAG	Werth
Vertreter/in:	RiAG	Fitzke
Zweitvertr.	Rin	Vollers

Buchstaben: E, F, G, O, P, T, W, X, Y

Richter/in:	Rin	Vollers
Vertreter/in:	RinAG	Werth
Zweitvertr.	Rin	Fitzke

Buchstaben: C, H, L, M, N, U, Z

Richter/in:	Rin	Fitzke
Vertreter/in:	Rin	Vollers
Zweitvertr.	RinAG	Werth

## **Abteilungen 51, 52 Nachlasssachen**

Abteilung 51: A – K	Richter/in:	DAG	Adamus
	Vertreter/in:	Rin	Moir

Abteilung 52: L – Z	Richter/in:	Rin	Moir
	Vertreter/in:	DAG	Adamus

Oranienburg, den 16.12.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts